

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
17. Juni 2014

Resolution 2160 (2014)

**verabschiedet auf der 7198. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. Juni 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über den internationalen Terrorismus und die Bedrohung, die dieser für Afghanistan darstellt, insbesondere seine Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1363 (2001), 1373 (2001), 1390 (2002), 1452 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004), 1566 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 1699 (2006), 1730 (2006), 1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012) und 2133 (2014), sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, mit denen das in Resolution 2145 (2014) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 17. März 2015 verlängert wurde,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Einziehung und den Einsatz von Kindern und bewaffnete Konflikte, *mit dem Ausdruck* seiner großen Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismus und Aufstandsaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal ausgehen,

unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschafts- und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

betonend, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung der Aussöhnung aller Afghanen ist,



in der Erkenntnis, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan weiterentwickelt hat und dass einige Mitglieder der Taliban sich mit der Regierung Afghanistans ausgesöhnt haben, die terroristische Ideologie Al-Qaidas und ihrer Anhänger verworfen haben und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan unterstützen,

in der Erkenntnis, dass die Situation in Afghanistan trotz ihrer Weiterentwicklung und der Fortschritte bei der Aussöhnung weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, *in Bekräftigung* der Notwendigkeit, diese Bedrohung mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei diesen Anstrengungen zukommt,

erneut seine feste Entschlossenheit bekundend, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, einschließlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprogramms, in Übereinstimmung mit dem Kabuler Kommuniqué und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011) und 2082 (2012) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren,

unter Begrüßung der Entscheidung einiger Mitglieder der Taliban, sich mit der Regierung Afghanistans auszusöhnen, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, zu unterhalten, die Verfassung zu achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und eine friedliche Beilegung des andauernden Konflikts in Afghanistan zu unterstützen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle diejenigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, das Aussöhnungsangebot der Regierung Afghanistans anzunehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die am Terrorismus und an der unerlaubten Vermittlung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, am Waffenhandel und an der Herstellung unerlaubter Drogen, dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismus und Aufstandsaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze und *unter Verurteilung* aller Gewalthandlungen oder -androhungen gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen und humanitäre Akteure und jeder Politisierung humanitärer Hilfe durch die Taliban und mit ihnen verbundene Gruppen oder Personen,

erneut auf die Notwendigkeit hinweisend, sicherzustellen, dass das derzeitige Sanktionsregime wirksam zu den laufenden Anstrengungen beiträgt, den Aufstand zu bekämpfen und die Regierung Afghanistans in ihrer Arbeit zur Förderung der Aussöhnung zu unterstützen, mit dem Ziel, Frieden, Stabilität und Sicherheit in Afghanistan herbeizuführen,

davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Afghanistans den Sicherheitsrat ersucht hat, die Aussöhnung zu unterstützen, so auch indem er die Namen derjenigen von den Sanktionslisten der Vereinten Nationen streicht, die sich aussöhnen und aufgehört haben, Aktivitäten zu begehen oder zu unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen,

seine Absicht bekundend, die Aufhebung der Sanktionen gegen diejenigen, die sich aussöhnen, gebührend zu prüfen,

unter Begrüßung der Unterrichtungen des Ausschusses durch den Vorsitzenden des Hohen Friedensrats im Dezember 2012 und 2013 als eines Zeichens der engen, fortlaufenden Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und denjenigen Afghanen, die für den Frieden und die nationale Aussöhnung in Afghanistan arbeiten,

unter Hervorhebung der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit in Afghanistan spielen, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan, dem Hohen Friedensrat bei seinen Bemühungen um Frieden und Aussöhnung behilflich zu sein,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für den Kampf gegen die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit Drogen aus Afghanistan und chemischen Ausgangsstoffen für Afghanistan, in den Nachbarländern, den an den Handelswegen gelegenen Ländern, den Zielländern der Drogen und den Ausgangsstoffe herstellenden Ländern,

unter Hinweis auf seine Resolution 2133 (2014) und darauf, dass das Globale Forum Terrorismusbekämpfung das Memorandum von Algier über bewährte Verfahren zur Verhütung von Entführungen zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile veröffentlicht hat, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der von terroristischen Gruppen begangenen Entführungen und Geiselnahmen, gleichviel zu welchem Zweck, wie zur Beschaffung von Mitteln oder zur Erwirkung von politischen Zugeständnissen, *mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit*, von terroristischen Gruppen begangene Entführungen und Geiselnahmen zu verhüten und die sichere Freilassung von Geiseln ohne Zahlung von Lösegeldern oder politische Zugeständnisse zu erwirken, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu verhindern, dass Terroristen unmittelbar oder mittelbar von Lösegeldzahlungen oder politischen Zugeständnissen profitieren, und die sichere Freilassung von Geiseln zu erwirken, und *erneut erklärend*, dass alle Mitgliedstaaten bei Fällen von Entführungen und Geiselnahmen, die von terroristischen Gruppen begangen werden, eng zusammenarbeiten müssen,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, in einer globalisierten Gesellschaft von Terroristen und ihren Unterstützern verstärkt zur Erleichterung terroristischer Handlungen benutzt werden und dass sie dazu benutzt werden, zu terroristischen Handlungen aufzustaecheln, dafür anzuwerben, sie zu finanzieren oder sie zu planen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Afghanistan/Taliban-Sanktionsliste in Dari und Paschtu zur Verfügung zu stellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten im Hinblick auf die vor dem Datum der Verabschiedung der Resolution 1988 (2011) als Taliban bezeichneten Personen und Einrichtungen sowie im Hinblick auf die anderen, von dem Ausschuss nach Ziffer 35 der Resolution 1988 (2011) (der „Ausschuss“) benannten, mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen (die „Liste“), die folgenden Maßnahmen ergreifen:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einfrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, und sicherstellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zugunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, namentlich wenn dies unmittelbar mit der Unterstützung von Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Aussöhnung zusammenhängt;

c) verhindern, dass an diese Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden;

2. *beschließt*, dass unter anderem die folgenden Handlungen oder Aktivitäten darauf hindeuten, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Einrichtung für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht kommt:

a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen oder zur Unterstützung derjenigen benannten und sonstigen mit den Taliban verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen;

b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese;

c) die Rekrutierung für diese oder

d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten;

3. *bestätigt*, dass alle Personen und alle Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle solcher auf der Liste geführten Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen stehen oder diese auf andere Weise unterstützen, für die Aufnahme in die Liste in Betracht kommen;

4. *stellt fest*, dass zu solchen Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung unter anderem die Nutzung der Erträge aus Verbrechen, einschließlich des unerlaubten Anbaus und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und des Suchtstoffhandels aus und über Afghanistan und des Schmuggels von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, gehört, und *unterstreicht* die Notwendigkeit, zu verhindern, dass diejenigen, die mit den Taliban verbunden sind und den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar von Einrichtungen profitieren, die sich an nach dieser Resolution verbo-

tenen Aktivitäten sowie der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan beteiligen;

5. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle beabsichtigten Verwendungen von Geldern oder anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Reisetätigkeit einer auf der Liste stehenden Person, einschließlich der hinsichtlich Beförderung und Unterkunft entstehenden Kosten, Anwendung finden und dass solche mit Reisen verbundenen Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen nur im Einklang mit den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten und den in Ziffer 12 dieser Resolution festgelegten Ausnahmeregelungen zur Verfügung gestellt werden dürfen;

6. *bestätigt*, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auf alle Arten von Finanzmitteln und wirtschaftlichen Ressourcen Anwendung finden, so unter anderem auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel und Ressourcen, die zur Unterstützung der auf der Liste Verzeichneten und anderer mit den Taliban verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen genutzt werden, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen;

7. *bestätigt* ferner, dass die Bestimmungen in Ziffer 1 a) auch auf die direkte oder indirekte Zahlung von Lösegeldern an oder zugunsten von Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen auf der Liste Anwendung finden, gleichviel wie oder von wem das Lösegeld gezahlt wird;

8. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten Einzahlungen auf nach Ziffer 1 eingefrorene Konten zugunsten der auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen gestatten können, mit der Maßgabe, dass diese Einzahlungen weiter den Bestimmungen in Ziffer 1 unterliegen und eingefroren werden;

9. *beschließt*, dass die Staaten, um zu verhindern, dass mit den Taliban verbundene und andere Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische, zivile oder improvisierte Explosivstoffe, sowie Rohstoffe und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen oder unkonventioneller Waffen verwendet werden können, darunter auch chemische Komponenten, Sprengschnüre oder Gifte, erwerben, handhaben, lagern, einsetzen oder den Zugang dazu suchen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um darauf hinzuwirken, dass ihre Staatsangehörigen, ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen und in ihrem Hoheitsgebiet eingetragene oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Kauf, dem Transfer und der Lagerung solcher Materialien beteiligt sind, Wachsamkeit üben, auch durch den Erlass bewährter Verfahren, und *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Liste zu konsultieren, wenn sie Anträge auf Ausstellung von Reisevisa prüfen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, mit anderen Mitgliedstaaten, insbesondere der Regierung Afghanistans, zügig Informationen auszutauschen, wenn sie Reisetätigkeiten von auf der Liste stehende Personen entdecken;

Ausnahmen

12. *erinnert* an seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten von den in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten

Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen von den Maßnahmen in Ziffer 1 a) Gebrauch machen können, und *befürwortet* ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten;

13. *betont*, wie wichtig ein umfassender politischer Prozess in Afghanistan zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung aller Afghanen ist, *bittet* die Regierung Afghanistans, in enger Abstimmung mit dem Hohen Friedensrat dem Ausschuss die Namen der auf der Liste stehenden Personen zur Prüfung vorzulegen, deren Reise an einen oder mehrere bestimmte Orte sie als notwendig bestätigt, um an Treffen zur Unterstützung des Friedens und der Aussöhnung teilzunehmen, und *verlangt*, dass solche Anträge soweit möglich die folgenden Angaben enthalten:

- a) die Nummer des Reisepasses oder Reisedokuments der auf der Liste stehenden Person;
- b) den oder die genauen Orte, an die die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird, und, falls anwendbar, die von ihr voraussichtlich genutzten Transitstellen;
- c) den höchstens neun Monate umfassenden Zeitraum, während dessen die auf der Liste stehende Person voraussichtlich reisen wird;

14. *beschließt*, dass das mit Ziffer 1 b) verhängte Reiseverbot keine Anwendung auf nach Ziffer 13 bezeichnete Personen findet, wenn der Ausschuss jeweils im Einzelfall bestimmt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist, *beschließt* ferner, dass jede vom Ausschuss gebilligte Ausnahme höchstens für den beantragten Zeitraum und nur für Reisen an den oder die bezeichneten Orte gewährt wird, *weist* den Ausschuss *an*, über alle derartigen Ausnahmeanträge sowie über Anträge zur Änderung oder Verlängerung bereits gewährter Ausnahmen oder über Anträge von Mitgliedstaaten, früher gewährte Ausnahmen zu widerrufen, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieser Anträge zu entscheiden, und *bekräftigt*, dass auf der Liste stehende Personen ungeachtet etwaiger Ausnahmen von dem Reiseverbot weiterhin den sonstigen in Ziffer 1 genannten Maßnahmen unterliegen;

15. *ersucht* die Regierung Afghanistans, sobald die Geltungsdauer einer gewährten Ausnahme von dem Reiseverbot abgelaufen ist, einen Bericht über die Reisetätigkeit der jeweiligen Person zu verfassen und diesen über das Überwachungsteam dem Ausschuss zur Behandlung und Prüfung vorzulegen, und *legt* den betreffenden Mitgliedstaaten *nahe*, dem Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Fälle von Nichteinhaltung zu geben;

Aufnahme in die Liste

16. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, namentlich die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste die Namen von Personen, Gruppen, Unternehmungen und Einrichtungen mitzuteilen, die, gleichviel durch welche Mittel, an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 beschriebenen Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind;

17. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie dem Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Liste vorschlagen, das Standardformular für Listeneinträge benutzen und eine Darstellung des Falls, die eine detaillierte Begründung der vorgeschlagenen Aufnahme in die Liste enthalten soll, und möglichst umfangreiche sachdienliche Angaben zu dem vorgeschlagenen Namen vorlegen, insbesondere ausreichende Identifizierungsangaben, um die genaue und eindeutige Identifizierung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu ermöglichen, sowie nach Möglichkeit die Angaben, die die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Herausgabe einer Besonderen Ausschreibung („Special Notice“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benötigt, und *beschließt ferner*, dass die Falldarstellung, mit Ausnahme der Teile, die ein Mitgliedstaat als vom Ausschuss vertraulich zu behandeln ausweist, auf Antrag veröffentlicht

und zur Erstellung der in Ziffer 20 beschriebenen Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste verwendet werden kann;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften der INTERPOL, soweit verfügbar, Fotografien und andere biometrische Personendaten für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu übermitteln, und *weist* das Überwachungsteam *an*, dem Ausschuss über weitere Schritte Bericht zu erstatten, die unternommen werden könnten, um die Qualität der 1988-Sanktionsliste zu verbessern, unter anderem durch die Verbesserung der Identifizierungsangaben, sowie über Schritte, durch die sichergestellt wird, dass für alle auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen Besondere Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorliegen;

19. *weist* den Ausschuss *an*, das Standardformular für Listeneinträge entsprechend dieser Resolution nach Bedarf zu aktualisieren;

20. *weist* den Ausschuss *an*, mit Hilfe des Überwachungsteams und in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten gleichzeitig mit der Aufnahme eines Namens in die Liste auf der Website des Ausschusses eine Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme des Eintrags zu veröffentlichen;

21. *fordert* alle Mitglieder des Ausschusses und des Überwachungsteams *auf*, dem Ausschuss alle ihnen zur Verfügung stehenden geeigneten Informationen über einen Antrag eines Mitgliedstaats auf Aufnahme eines Namens in die Liste zu übermitteln, damit der Ausschuss sich bei seiner Entscheidung über die Aufnahme in die Liste auf diese Informationen stützen kann und zusätzliche Angaben für die in Ziffer 20 beschriebene Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste erhält;

22. *ersucht* das Sekretariat, unmittelbar nach der Aufnahme eines Namens in die Liste alle sachdienlichen, veröffentlichungsfähigen Informationen, einschließlich der Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste, auf der Website des Ausschusses zu veröffentlichen, *ersucht* den Generalsekretär, alle Listeneinträge und Zusammenfassungen der Gründe für die Aufnahme in die Liste zeitnah und genau in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen, und *vermerkt* die besonderen Umstände dieses Ersuchens, das dem Zweck dient, die Verfahren dieses Ausschusses für die Übersetzung der Listen und der Zusammenfassungen der Gründe mit denen der anderen Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu harmonisieren;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, wenn sie erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, vor der Einreichung des Vorschlags beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen, und *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die erwägen, die Aufnahme eines neuen Eintrags vorzuschlagen, gegebenenfalls den Rat der UNAMA einzuholen;

24. *beschließt*, dass der Ausschuss nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufnahme eines Namens in die Liste, die Regierung Afghanistans, die Ständige Vertretung Afghanistans und die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten, dessen/deren Staatsangehörige die Person mutmaßlich ist, benachrichtigt, und *beschließt* ferner, dass die betreffenden Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung rasch von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren und der Benachrichtigung die Zusammenfassung

der Gründe für die Aufnahme in die Liste, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Streichungsanträgen und die in Resolution 1452 (2002) festgelegten und mit Resolution 1735 (2006) geänderten Bestimmungen betreffend zulässige Ausnahmen beizufügen;

Streichung von der Liste

25. *weist* den Ausschuss *an*, Personen und Einrichtungen, die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, rasch und je nach den Umständen des Einzelfalls von der Liste zu streichen, und *ersucht* den Ausschuss, Anträge auf die Streichung von Personen gebührend zu berücksichtigen, die sich ausgesöhnt haben, im Einklang mit den Bestimmungen in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 betreffend Dialog mit all denjenigen, die der Gewalt abschwören, keine Verbindung zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011 weiter ausgeführt;

26. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit allem Nachdruck auf*, vor Einreichung ihrer Streichungsanträge beim Ausschuss die Regierung Afghanistans zu konsultieren, um für Abstimmung mit den Friedens- und Aussöhnungsbemühungen der Regierung Afghanistans zu sorgen;

27. *erinnert* an seinen Beschluss, dass Personen und Einrichtungen, die ohne die Fürsprache eines Mitgliedstaats die Streichung von der Liste anstreben, entsprechende Anträge der in Resolution 1730 (2006) eingerichteten Koordinierungsstelle unterbreiten können;

28. *legt* der UNAMA *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Afghanistans und dem Ausschuss zu unterstützen und zu erleichtern, um sicherzustellen, dass dem Ausschuss ausreichende Angaben zur Prüfung der Streichungsanträge vorliegen, und *weist* den Ausschuss *an*, Streichungsanträge soweit zutreffend im Einklang mit den nachstehenden Grundsätzen zu prüfen:

a) Anträge auf Streichung ausgesöhnter Personen sollen nach Möglichkeit eine über die Regierung Afghanistans übermittelte Mitteilung des Hohen Friedensrats, in der der ausgesöhnte Status der Person im Einklang mit den Aussöhnungsrichtlinien bestätigt wird, oder bei im Rahmen des Programms zur Stärkung des Friedens ausgesöhnten Personen Unterlagen, die ihre Aussöhnung im Rahmen dieses Vorläuferprogramms belegen, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

b) Anträge auf Streichung von Personen, die vor 2002 eine Position im Taliban-Regime innehatten und die die in Ziffer 2 festgelegten Listungskriterien nicht mehr erfüllen, sollen nach Möglichkeit eine Mitteilung der Regierung Afghanistans mit der Bestätigung, dass die Person den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohende Handlungen weder aktiv unterstützt noch an solchen Handlungen beteiligt ist, sowie aktuelle Adress- und Kontaktangaben enthalten;

c) Anträge auf Streichung als verstorben gemeldeter Personen sollen eine vom Staat der Staatsangehörigkeit oder der Ansässigkeit oder von einem anderen zuständigen Staat ausgestellte amtliche Todeserklärung enthalten;

29. *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, gegebenenfalls einen Vertreter der Regierung Afghanistans vor den Ausschuss zu laden, um zu erörtern, inwieweit die Führung bestimmter Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Liste beziehungsweise ihre Streichung von dieser gerechtfertigt ist, namentlich dann, wenn ein Antrag der Regierung Afghanistans von dem Ausschuss zurückgestellt oder abgelehnt wurde;

30. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere jedoch die Regierung Afghanistans, den Ausschuss zu unterrichten, wenn ihnen Informationen zur Kenntnis gelangen, die darauf hindeuten, dass von der Liste gestrichene Personen, Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen für die Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 in Betracht gezogen werden sollen, und *ersucht ferner* die Regierung Afghanistans, dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über den Status der als ausgesöhnt gemeldeten Personen, die der Ausschuss im Vorjahr von der Liste gestrichen hat, vorzulegen;

31. *weist* den Ausschuss *an*, zügig alle Informationen zu prüfen, die darauf hindeuten, dass eine von der Liste gestrichene Person in Ziffer 2 genannte Tätigkeiten wiederaufgenommen hat, unter anderem indem sie sich an Handlungen beteiligt, die mit Ziffer 25 unvereinbar sind, und *ersucht* die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, die erneute Aufnahme des Namens dieser Person in die Liste zu beantragen;

32. *bestätigt*, dass das Sekretariat so bald wie möglich, nachdem der Ausschuss einen Beschluss zur Streichung eines Namens von der Liste gefasst hat, der Regierung Afghanistans und der Ständigen Vertretung Afghanistans diesen Beschluss zur Benachrichtigung übermittelt und dass das Sekretariat außerdem so bald wie möglich die Ständige Vertretung des Staates oder der Staaten, in dem/denen die Person oder die Einrichtung sich mutmaßlich befindet, und, im Fall nichtafghanischer Personen oder Einrichtungen, des Staates oder der Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit benachrichtigen soll, und *erinnert* an seinen Beschluss, dass die Staaten, die eine solche Benachrichtigung erhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Maßnahmen ergreifen, um die betreffende Person oder Einrichtung rasch von der Streichung von der Liste zu benachrichtigen oder darüber zu informieren;

Überprüfung und Führung der Liste

33. *ist sich dessen bewusst*, dass der andauernde Konflikt in Afghanistan und die Dringlichkeit, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft einer friedlichen politischen Beilegung des Konflikts beimessen, zeitnahe und rasche Abänderungen der Liste, einschließlich der Aufnahme und Streichung von Personen und Einrichtungen, erfordern, *legt* dem Ausschuss *eindringlich nahe*, über Aufnahme- und Streichungsanträge zeitnah zu entscheiden, *ersucht* den Ausschuss, alle Listeneinträge regelmäßig zu überprüfen, gegebenenfalls auch durch die Überprüfung der Personen, die als ausgesöhnt gelten, bei deren Einträgen Identifizierungsangaben fehlen oder die als verstorben gemeldet wurden, sowie der Einrichtungen, die Meldungen oder Bestätigungen zufolge nicht mehr bestehen, *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien für diese Überprüfungen zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern, und *ersucht* das Überwachungsteam, dem Ausschuss alle zwölf Monate eine Aufstellung, die in Abstimmung mit den jeweiligen vorschlagenden Staaten und den Staaten der Ansässigkeit, insbesondere der Regierung Afghanistans, sowie den Staaten der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, sofern bekannt, erarbeitet wird, mit folgendem Inhalt zuzuleiten:

a) Personen auf der Liste, die die afghanische Regierung als ausgesöhnt ansieht, zusammen mit den in Ziffer 28 a) genannten sachdienlichen Unterlagen;

b) Personen und Einrichtungen auf der Liste, deren Einträge nicht die erforderlichen Identifizierungsangaben enthalten, um die wirksame Durchführung der gegen sie verhängten Maßnahmen zu gewährleisten;

c) Personen auf der Liste, die als verstorben gemeldet wurden, zusammen mit einer Bewertung der in Ziffer 28 c) genannten sachdienlichen Informationen und soweit möglich dem Status und dem Ort der eingefrorenen Vermögenswerte und den Namen von Personen oder Einrichtungen, die freigegebene Vermögenswerte erhalten könnten;

34. *weist* den Ausschuss *an*, zu überprüfen, ob diese Listeneinträge nach wie vor angemessen sind, und *weist* den Ausschuss *ferner an*, Listeneinträge zu streichen, wenn er entscheidet, dass sie nicht mehr angemessen sind;

35. *ersucht* das Überwachungsteam, nach Bedarf periodisch einen Überblick über den aktuellen Stand der in den Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen enthaltenen Informationen zu geben;

36. *beschließt*, dass keine Angelegenheit mit Ausnahme der nach Ziffer 14 getroffenen Entscheidungen länger als sechs Monate bei dem Ausschuss anhängig sein darf, *legt* den Ausschussmitgliedern *eindringlich nahe*, innerhalb von drei Monaten zu antworten, und *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien entsprechend zu aktualisieren;

37. *fordert* den Ausschuss *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass es faire und klare Verfahren für die Durchführung seiner Arbeit gibt, und *weist* den Ausschuss *an*, seine Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 18, 22, 33, 34, 35 und 36, so bald wie möglich zu überprüfen;

38. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, Vertreter zu entsenden, die mit dem Ausschuss zum Austausch von Informationen und zur Erörterung aller maßgeblichen Fragen zusammentreffen;

39. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die vorschlagenden Staaten und die Staaten der Ansässigkeit, der Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit, des Aufenthalts- beziehungsweise Standorts oder der Gründung, dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben, einschließlich, soweit verfügbar und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Fotografien und anderer biometrischer Personendaten, samt dazugehörigen Unterlagen, über die auf der Liste stehenden Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorzulegen, einschließlich aktueller Angaben über den Tätigkeitsstatus der auf der Liste stehenden Einrichtungen, Gruppen und Unternehmen, über die Bewegungen, die Inhaftierung oder den Tod von auf der Liste stehenden Personen und über sonstige wichtige Ereignisse, sobald solche Informationen verfügbar werden;

Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans

40. *begrüßt* periodische Unterrichtungen durch die Regierung Afghanistans über den Inhalt der Liste sowie über die abschreckende Wirkung gezielter Sanktionen auf Bedrohungen des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans und ihre unterstützende Wirkung für die unter afghanischer Führung stattfindende Aussöhnung;

41. *legt* dem Ausschuss, der Regierung Afghanistans und der UNAMA *nahe*, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, so auch indem sie ausführliche Informationen über Personen und Einrichtungen zusammentragen und vorlegen, die an der Finanzierung oder Unterstützung der in Ziffer 2 genannten Handlungen oder Aktivitäten beteiligt sind, und indem sie Vertreter der UNAMA bitten, das Wort an den Ausschuss zu richten;

42. *begrüßt* den Wunsch der Regierung Afghanistans, dem Ausschuss bei der Koordinierung der Anträge auf Aufnahme in die Liste beziehungsweise Streichung von der Liste und bei der Vorlage aller sachdienlichen Informationen an den Ausschuss behilflich zu sein;

Überwachungsteam

43. *beschließt*, dass das nach Ziffer 7 der Resolution 1526 (2004) eingesetzte 1267/1989-Überwachungsteam, um dem Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats behilflich zu sein, den Ausschuss außerdem für einen Zeitraum von dreißig Monaten ab dem Datum des Ablaufs des derzeitigen Mandats im Juni 2015 unterstützt, mit dem in der Anlage festgelegten Mandat, und *ersucht* ferner den Generalsekretär, weiterhin sicherzustellen, dass das Überwachungsteam die erforderliche administrative und fachliche Unterstützung erhält, um sein Mandat unter der Leitung des Ausschusses, eines Nebenorgans des Sicherheitsrats, wirksam, sicher und rasch zu erfüllen, insbesondere auch im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht in risikoreichen Umgebungen;

44. *weist* das Überwachungsteam *an*, Informationen zu Fällen von Nichteinhaltung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu sammeln und den Ausschuss darüber auf dem Laufenden zu halten sowie den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten bereitzustellen, *legt* den Ausschussmitgliedern *nahe*, Fragen der Nichteinhaltung anzugehen und sie dem Überwachungsteam oder dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, und *weist* das Überwachungsteam *ferner an*, dem Ausschuss Maßnahmen zur Reaktion auf Fälle von Nichteinhaltung zu empfehlen;

Koordinierung und Kontaktarbeit

45. *ist* sich der Notwendigkeit *bewusst*, den Kontakt mit den zuständigen Ausschüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, internationalen Organisationen und Sachverständigengruppen aufrechtzuerhalten, namentlich mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) und der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, insbesondere in Anbetracht der andauernden Präsenz Al-Qaidas und ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger und ihres negativen Einflusses auf den afghanischen Konflikt;

46. *legt* der UNAMA *nahe*, dem Hohen Friedensrat auf dessen Ersuchen dabei behilflich zu sein, die auf der Liste stehenden Personen zur Aussöhnung zu ermutigen;

Überprüfungen

47. *beschließt*, die Umsetzung der in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen in achtzehn Monaten zu überprüfen und die zur Unterstützung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan erforderlichen Änderungen vorzunehmen;

48. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 43 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- a) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorzulegen, den ersten bis zum 1. November 2014 und den zweiten bis zum 1. Juni 2015, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;
- b) dem Ausschuss bei der regelmäßigen Überprüfung der Namen auf der Liste behilflich zu sein, namentlich durch die Durchführung von Reisen im Namen des Ausschusses als eines Nebenorgans des Sicherheitsrats und durch Kontakte mit den Mitgliedstaaten zur Aufbereitung der Unterlagen des Ausschusses über die Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit einem Listeneintrag;
- c) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, an Mitgliedstaaten gerichtete Informationersuchen weiterzuverfolgen, unter anderem auch in Bezug auf die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen;
- d) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und gegebenenfalls Genehmigung vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen im Namen des Ausschusses;
- e) im Namen des Ausschusses Informationen zu Fällen gemeldeter Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen zu sammeln, indem es unter anderem die Informationen von Mitgliedstaaten zusammenstellt und mit den betreffenden Parteien Kontakt aufnimmt, Fallstudien durchführt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, und dem Ausschuss Empfehlungen zu solchen Fällen der Nichteinhaltung vorzulegen, damit dieser sie prüft;
- f) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Liste heranziehen könnten;
- g) dem Ausschuss bei der Prüfung der Vorschläge zur Aufnahme in die Liste behilflich zu sein, namentlich indem es Informationen, die für den Aufnahmevorschlag von Belang sind, zusammenstellt und an den Ausschuss übermittelt und einen Entwurf der in Ziffer 20 dieser Resolution genannten Zusammenfassung der Gründe erarbeitet;
- h) den Ausschuss auf neue oder beachtenswerte Umstände aufmerksam zu machen, die eine Streichung von der Liste rechtfertigen können, wie etwa veröffentlichte Informationen über eine Person, die verstorben ist;
- i) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms die Mitgliedstaaten zu konsultieren;
- j) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;
- k) bei der Benennung von Personen oder Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen werden könnten, den Ausschuss, die Regierung Afghanistans oder gegebenenfalls die betreffenden Mitgliedstaaten zu konsultieren;

- l) dem Ausschuss zusätzliche Identifizierungs- und sonstige Angaben vorzulegen, um ihm bei seinen Anstrengungen, die Liste so aktuell und genau wie möglich zu halten, behilflich zu sein;
- m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen dazu abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;
- n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der UNAMA, und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten zu führen, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den unter Buchstabe a) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams behandelt werden könnten;
- o) eng mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten und einen regelmäßigen Dialog mit den Mitgliedstaaten über den Zusammenhang zwischen dem Suchtstoffhandel und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu führen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution in Betracht kommen, und auf Ersuchen des Ausschusses Bericht zu erstatten;
- p) dem Ausschuss gegebenenfalls im Benehmen mit der Regierung Afghanistans, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den Sachverständigengruppen der Vereinten Nationen für Sanktionen am 1. Dezember 2014 einen schriftlichen Sonderbericht über konkrete Fälle der Zusammenarbeit zwischen Syndikaten der organisierten Kriminalität, insbesondere Gruppen, die zur Erpressung von Lösegeld Geiseln nehmen, Suchtstoffherstellern und -händlern sowie denjenigen, die in Afghanistan illegal natürliche Ressourcen, darunter Edel- und Halbedelsteine, ausbeuten, und denjenigen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die für eine Aufnahme in die Liste nach Ziffer 1 dieser Resolution in Betracht kommen, vorzulegen;
- q) Konsultationen mit den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;
- r) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstituten, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;
- s) bei der Bereitstellung von Informationen über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf Entführungen und Geiselnahmen zur Erpressung von Lösegeld und über die maßgeblichen Trends und Entwicklungen auf diesem Gebiet eng mit dem nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) eingesetzten Al-Qaida-Sanktionsausschuss und den anderen für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;
- t) Konsultationen mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich der Finanzinstitute und der in Betracht kommenden Nichtfinanzunternehmen und -berufe, und mit den zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ und ihrer Regionalorgane, zu führen, um im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte das Bewusstsein zu schärfen und Erkenntnisse zu gewinnen und Empfehlungen für die Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahme zu erarbeiten, im Ein-

klung mit der Empfehlung 6 der Arbeitsgruppe über das Einfrieren von Vermögenswerten und ihre dazugehörige Anleitung;

u) Konsultationen mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands und der Weltzollorganisation, zu führen, um im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Reiseverbots und der Einfrierung der Vermögenswerte das Bewusstsein zu schärfen und Erkenntnisse zu gewinnen und Empfehlungen für die Stärkung der Umsetzung dieser Maßnahmen zu erarbeiten;

v) mit der Regierung Afghanistans, den Mitgliedstaaten, den internationalen und regionalen Organisationen und den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors Konsultationen über die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehende Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afghanistan zu führen, um das Bewusstsein für die Bedrohung zu schärfen und Empfehlungen für geeigneten Maßnahmen gegen diese Bedrohung zu erarbeiten;

w) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

x) mit der INTERPOL und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um Fotografien, Personenbeschreibungen und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften andere biometrische und biografische Daten der auf der Liste stehenden Personen, soweit verfügbar, für die Aufnahme in die Besonderen Ausschreibungen der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu beschaffen und Informationen über neu auftretenden Bedrohungen auszutauschen;

y) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Ersuchen dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu verstärken, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

z) dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten zur besseren Umsetzung der Maßnahmen bereitzustellen;

aa) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Ersuchen im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, einschließlich seiner Besuche von Mitgliedstaaten und seiner Tätigkeiten, Bericht zu erstatten;

bb) den derzeitigen Charakter der Bedrohung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit Afghanistans durch mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und die besten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung zu untersuchen, unter anderem auch durch die Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen Wissenschaftlern, akademischen Einrichtungen und Experten im Einklang mit den vom Ausschuss festgelegten Prioritäten, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

cc) Informationen über die Reisetätigkeit im Rahmen einer gewährten Ausnahme nach den Ziffern 13 und 14 zu sammeln, namentlich von der Regierung Afghanistans und von in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, und dem Ausschuss nach Bedarf Bericht zu erstatten; und

dd) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.